



VERORDNUNG

der Gemeinde Neustift i.St

über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. 79/2019 wird durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2019 verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Neustift im Stubaital legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe für das gesamte Gemeindegebiet

a. bis 30 m ² Nutzfläche mit	240,-- Euro,
b. von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	480,-- Euro,
c. von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	700,-- Euro,
d. von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	1.000,-- Euro,
e. von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	1.400,-- Euro,
f. von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	1.800,-- Euro,
g. von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	2.200,-- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Schönherr